

Art. IX KostÄndG

Rechtsberatung

I. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt für die Vergütung von Personen, denen die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt worden ist, sinngemäß. Eine Vereinbarung, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird, ist nichtig. Für die Erstattung der Vergütung gelten die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts sinngemäß.

II. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Frachtprüfer und Inkassobüros.